Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft (§§ 85a ff. AufenthG)

Ich beantrage die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Antrag gemäß § 85c Abs. 1 AufenthG vom Anerkennenden und der Kindsmutter gestellt werden muss – andernfalls liegt grundsätzlich kein wirksamer Antrag auf Erteilung der Zustimmung vor. Es ist daher zusätzlich die Übersendung des Antragsformulars Teil II durch den Anerkennenden notwendig.

Antrag Teil I – Mutter

Der vom Anerkennenden ausgefüllte Antrag Teil II

☐ liegt bei. ☐ wird vom Vater gesondert übersandt. ☐ wird nachgereicht.

☐ kann nicht vorlegt werden. Grund:

I. Persönliche Angaben

1. Angaben zur eigenen Person

a) Name, Vorname	
b) Meldeanschrift	
c) Staatsangehörigkeit	
d) Geburtsdatum	
e) Staatsangehörigkeit	☐ Deutsche Staatsangehörigkeit ☐ Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats Falls ja, welche ☐ Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz Falls ja, welche ☐ Andere Staatsangehörigkeit Falls ja, welche **– bitte Nachweis beifügen –** ☐ Nachweis liegt bei ☐ Nachweis wird nachgereicht

f) Aufenthaltsrechtlicher Status (*nur auszufüllen, wenn unter e) „Andere Staatsangehörigkeit“* angegeben wurde)	☐ Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ☐ Daueraufenthaltserlaubnis (§ 9a AufenthG) ☐ Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 ☐ Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen EU-Vereinigtes Königreich ☐ Aufenthaltsgestattung (§ 55 AufenthG) ☐ Duldung (§§ 60a bis 60d AufenthG) ☐ Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ☐ Sonstiges: **– bitte Nachweis beifügen –** ☐ Nachweis liegt bei ☐ Nachweis wird nachgereicht

2. Angaben zum Anerkennenden

a) Name, Vorname	
b) Meldeanschrift	
c) Staatsangehörigkeit	
d) Geburtsdatum	
e) Staatsangehörigkeit	☐ Deutsche Staatsangehörigkeit ☐ Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats Falls ja, welche ☐ Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz Falls ja, welche ☐ Andere Staatsangehörigkeit Falls ja, welche

f) Aufenthaltsrechtlicher Status (*nur auszufüllen, wenn unter e) „Andere Staatsangehörigkeit“ angegeben wurde*)	☐ Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ☐ Daueraufenthaltserlaubnis (§ 9a AufenthG) ☐ Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 ☐ Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen EU-Vereinigtes Königreich ☐ Aufenthaltsgestattung (§ 55 AufenthG) ☐ Duldung (§§ 60a bis 60d AufenthG) ☐ Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ☐ Sonstiges:

3. Angaben zum anerkennenden Kind – nur auszufüllen bei Anträgen nach Geburt des Kindes

a) Name, Vorname	
b) Meldeanschrift	
c) Staatsangehörigkeit	
d) Geburtsdatum	
e) Geburtsort	

4. Angaben zu eigenen weiteren Kindern – soweit vorhanden –

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Vater des Kindes	

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Vater des Kindes	

II. Angaben zum Sachverhalt

1. Leben Sie mit dem Anerkennenden in einer gemeinsamen Wohnung?

☐ Nein.

☐ Ja.

Falls ja, seit wann?

☐ Meldebescheinigung liegt bei ☐ Meldebescheinigung wird nachgereicht

2. Welche Sprache(n) sprechen Sie?

3. Wie haben Sie den Anerkennenden kennengelernt? – *bitte ausführliche Schilderung* –

4. Haben Sie als Mutter in den letzten vier Jahren bereits mehr als zweimal die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt?

☐ Nein.

☐ Ja.

Falls ja, bitte um Angabe:

5. Wurde Ihnen im Zusammenhang mit der Anerkennungsentscheidung ein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen?

☐ Nein.

☐ Ja

Falls ja: Was für ein Vermögensvorteil wurde gewährt bzw. versprochen?

6. Liegt bereits die Zustimmung oder Ablehnung zur Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes gemeinsames Kind vor?

☐ Nein.

☐ Ja.

Falls ja, durch welche Ausländerbehörde? – *bitte eine Kopie der Entscheidung beifügen* –

<u>Nr. 7 und 8 – nur auszufüllen bei Anträgen nach Geburt des Kindes:</u>

7. Haben Sie den Anerkennenden nach der Geburt des Kindes geheiratet?

☐ Nein.

☐ Ja.

Falls ja: ☐ Nachweis (z. B. Auszug Eheregister) liegt bei ☐ wird nachgereicht

☐ keine Nachweise vorhanden

8. Besteht ein über mindestens sechs Monate dauernder regelmäßiger Umgang zwischen dem Anerkennenden und dem Kind?

☐ Nein.

☐ Ja.

☐ Die Geburt des Kindes liegt noch keine sechs Monate zurück.

Falls ja, bitte ausführliche Schilderung des tatsächlichen Umgangs

9. Wurde bereits ein DNA-Test im Sinne des § 17 GenDG durchgeführt?

☐ Nein.

☐ Ja.

Falls ja:

☐ DNA-Testergebnis liegt bei ☐ DNA-Testergebnis wird nachgereicht

10. Möglichkeit für weitere Angaben (optional):

III. Belehrung und Hinweise

Sie sind als Antragsteller nach § 85c Abs. 5 AufenthG dazu **verpflichtet, diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, vorzulegen**. Dies gilt insbesondere Angaben im Sinne des § 85b Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG. **Die Verpflichtung zur Mitwirkung besteht unabhängig von der Vorteilhaftigkeit des Vorbringens.** Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß § 82 AufenthG. Dies gilt auch, wenn der Anerkennende oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen. **Zudem wird auf die Vermutungsregelung in § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG hingewiesen.** Demnach wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, wenn seit der Antragstellung fünf Monate verstrichen sind und die Antragsteller wiederholt und unentschuldigt einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde nicht nachgekommen sind, sich in einer persönlichen Anhörung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zu ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Anerkennung der Vaterschaft geäußert haben oder im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht oder angeforderte erforderliche Nachweise unentschuldigt nicht vorgelegt haben.

Bei veränderten Umständen ist ein neuer Antrag nach Abschluss des Verfahrens möglich.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Angabe falscher oder unvollständiger Angaben, mit dem Ziel, eine Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG **strafbewährt** ist und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Eine durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Erteilung gewesen sind, erwirkte **Zustimmung** kann unter den Voraussetzungen des § 85d AufenthG nachträglich – mit Wirkung für die Vergangenheit – **zurückgenommen** werden.

IV. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bitte bestätigen!

☐ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

☐ Die Belehrung und Hinweise unter III. habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort und Datum eigenhändige Unterschrift